

Hauptsatzung vom 09. Dezember 2008

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschuss des Gemeinderats §§ 4
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 5,6
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 7
Abschnitt VI	Ortsteile / Stadtteile § 8
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 9
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 10 - 14
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 15

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Stadt Dornstetten am 09. Dezember 2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

1.1 der Umlegungsausschuss

(2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie aus einem Vermessungssachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme und aus einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.

(3) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

IV. Bürgermeister

§ 5

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall und Vergabe von Aufträgen für Heizöl- und Schulbuchlieferungen ohne betragsmäßige Begrenzung;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 € im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschl. Besoldungsgruppe A8.

2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;

2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.7.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 €,

2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € beträgt;

2.9 die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert nicht mehr als 2.500 € beträgt,

2.10 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall;

2.11 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 € im Einzelfall; bei der Vermietung von städtischen Wohnungen und Gebäuden in unbeschränkter Höhe

2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;

2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen

2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2.16 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -

2.17 die Anträge auf Zurückstellung bei Baugesuchen gemäß § 15 BauGB

2.18 die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung.

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt, durch Zuständigkeits- oder Geschäftsordnung oder durch Dienstanweisung bestimmte oder einzelne Befugnisse auf die Leiter der städtischen Ämter zu übertragen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden mindestens 3 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Stadtteile

§ 8

Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Stadtteil Dornstetten

1.2 Stadtteil Aach

1.3 Stadtteil Hallwangen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 9 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 8 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Dornstetten	10 Sitze
2.2 Wohnbezirk Aach	3 Sitze
2.3 Wohnbezirk Hallwangen	4 Sitze.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 10 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 8 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 10 eingerichteten Ortschaften Dornstetten-Aach und Dornstetten-Hallwangen werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt jeweils 10 Mitglieder.

§ 12 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft, und zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Gesamtgemeinde betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten, sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet.

3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 Allgemein die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 40.000 € im Einzelfall. Hierunter fallen:

4.1.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

4.1.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.1.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4.1.4 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss).

4.2 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € Einzelfall.

4.3 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 € , aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 6 übertragen sind.

(5) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.

(6) Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 13 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 14 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Dornstetten-Aach und Dornstetten-Hallwangen wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Stadt Dornstetten – Ortschaftsverwaltung Aach“ und „Stadt Dornstetten – Ortschaftsverwaltung Hallwangen“.

IX. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20.11.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Dornstetten, den 10. Dezember 2008

Dieter Flik
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen .

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Dornstetten unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dornstetten, den 10. Dezember 2008

Dieter Flik
Bürgermeister